



POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

Herrn
Dennis Morhardt

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
An der Kuppe 2, 53 225 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]

TEL +49 (0) 22899 680 - 0

FAX +49 (0) 22899 680 - 5050

E-MAIL poststelle@itzbund.de

DATUM 27. September 2018

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 15. August 2018 bzgl. Informationen zu GPL-Lizenzen im GSB**
ANLAGEN -
GZ **O 1000-LS-00003638/2018** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Morhardt,

auf Ihren IFG-Antrag vom 15.08.2018 ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt
2. Gebühren werden nicht erhoben

Begründung:

Mit Nachricht vom 15.08.2018 erbitten Sie Informationen, ob beim Government Site Builder (GSB) in der Version 10 Bibliotheken und Komponenten mit der GPL (Version 2 oder 3) bzw. AGPL-Lizenz (Version 2 oder 3) zum Einsatz kommen und welche dies sind.

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG ist auf die bei der Behörde vorhandenen (amtlichen) Informationen beschränkt.

Der GSB 10 stützt sich nicht auf Bibliotheken, die unter AGPL stehen. Informationen zu den im GSB 10 eingesetzten Bibliotheken sind in der Erstellung und werden demnächst in der öffentlich zugänglichen Dokumentation zum GSB zur Verfügung gestellt.

Themen nach dem UIG oder dem VIG sehe ich mit Ihrer Anfrage nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim ITZBund, An der Kuppe 2, 53225 Bonn einzulegen.

Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Ihre Daten bleiben gespeichert, so lange es zur Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich ist. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bleiben davon unberührt.